

BGH: Muster der Widerrufsbelehrung muss vollständig übernommen werden

BGH, Urteil vom 1.3.2012 – III ZR 83/11

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE BBL2012-1185-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

LEITSATZ

Die gesetzliche Widerrufsfrist beginnt erst, wenn der Verbraucher gesetzeskonform über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Wird eine Musterbelehrung des Gesetzgebers übernommen, muss der verwendete Text dem Muster vollständig entsprechen. Bereits kleine Änderungen lassen die Privilegierung des Musters entfallen.

ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH hat noch einmal klargestellt, dass eine Musterbelehrung, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt, nur dann zur ordnungsgemäßen Belehrung des Verbrauchers taugt, wenn der Text unverändert verwendet wird.

Die Entscheidung behandelt eine ältere Fallkonstellation aus der Zeit vor dem Juni 2010. Während damals die – hinsichtlich ihrer Wirksamkeit umstrittene – Musterformulierung nur in einer Verordnung enthalten war, findet sich der Wortlaut des Belehrungsmusters heute in einem Gesetz wieder. Der Unternehmer nutzte einerseits eine Widerrufsbelehrung, mit der der Verbraucher darauf hingewiesen wurde, dass die Widerrufsfrist „frühestens“ mit Erhalt der Belehrung beginne. Ferner wurden Hinweise auf mögliche Wertersatzpflichten aus dem Muster nicht übernommen.

Während die Instanzgerichte nicht von einem wirksam erklärten Widerruf ausgingen, kam der BGH zu dem Ergebnis, dass der Kläger sehr wohl

ordnungsgemäß widerrufen hat. Die dem Kläger erteilte Belehrung war fehlerhaft, die Widerrufsfrist habe deshalb noch gar nicht zu laufen begonnen. Bei der Angabe „frühestens“ sei für den Verbraucher nicht hinreichend deutlich erkennbar, wann genau die Widerrufsfrist beginnt und ob dieser Beginn etwa noch von weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Dass das Muster aus der BGB-Info-Verordnung diese Formulierung enthielt, half dem Unternehmer nicht. Vorrang habe die gesetzliche Regelung, der das Muster aus der Verordnung eben nicht entsprach. Der Unternehmer habe sich überdies schon deshalb nicht auf die Schutzwirkung der Musterbelehrung berufen können, weil er wesentliche Teile ausgelassen hat. Nach Meinung des BGH greift die Privilegierung des amtlichen Musters nur, wenn es vollständig übernommen wird.

PRAXISFOLGEN

Zwar setzt sich die Entscheidung nur mit der alten Rechtslage auseinander, die Folgen wirken gleichwohl bis heute fort. Die Muster-Widerrufsbelehrung wurde neu formuliert im Juni 2010 gesetzlich verankert. Der § 360 Abs. 3 BGB bestimmt aktuell, dass ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt, wer diese Musterformulierung verwendet. Die einzigen Zugeständnisse für Veränderungen werden bei Format und Schriftgröße gemacht, sofern die Deutlichkeit nicht darunter leidet. In einer weiteren Entscheidung hat der BGH zudem festgestellt, dass auch unbedingt die Zwischenüberschriften des Mustertextes verwendet werden müssen. Die Angabe der Firma oder eines Unternehmenskennzeichens ist ebenso zulässig. Das vom BGH hier wiederholt klargestellte Erfordernis der unveränderten Übernahme der Musterbelehrung gilt damit heute aufgrund der gesetzlichen Anforderung umso mehr. Es ist allen Online-Händlern, die das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung verwenden, dringend zu raten, das ohne eigenmächtige Ergänzungen oder Streichungen zu tun. Ausgenommen davon sind natürlich die Modifikationen, die das Muster für die einzelnen Geschäftsarten (z.B. Warenverkauf oder Dienstleistung) selbst vorgibt. Im Zweifelsfall sollte die Gestaltung einer rechtssicheren Widerrufsbelehrung mit anwaltlicher Hilfe vorgenommen werden.

Tobias H. Strömer, Strömer Rechtsanwälte, Düsseldorf